

Christian Kopetzki

Datenflüsse nach der UbG-Novelle 1997

Zum Inhalt: Durch die am 1. Juli 1997 in Kraft getretene Novelle zum Unterbringungsgesetz, BGBl I 1997/12, wurden die sicherheitsbehördlichen Aufzeichnungen über Personen, die gem UbG und SPG zwangsweise dem Amtsarzt bzw einer psychiatrischen Anstalt vorgeführt werden, erstmals gesetzlich geregelt. Ein wesentliches Element der Novelle ist die Abschaffung der bisherigen – wegen ihrer stigmatisierenden Wirkung umstrittenen – „Geisteskrankenevidenzen“. An ihrer Stelle tritt eine differenziertere Neuregelung des Datenflusses zwischen den Sicherheitsbehörden, den psychiatrischen Anstalten und den Unterbringungsgerichten. Der folgende Beitrag bietet eine Analyse der neuen Rechtslage.*)

I. Einleitung

Für die bei den Sicherheitsbehörden geführten Datensammlungen über Personen, die gem § 9 UbG und § 46 SPG dem Arzt bzw der psychiatrischen Anstalt vorgeführt wurden¹⁾, fehlte es bisher an einer gesetzlichen Regelung. Nach der Rechtsprechung des VwGH bedurfte es einer solchen auch nicht: Es sei den Behörden unbenommen, über Amtshandlungen ihrer Organe interne Aufzeichnungen zu führen. Dazu gehöre auch die Vormerkung über die Einlieferung in psychiatrische Anstalten in einer für den innerbehördlichen Gebrauch geführten „Ges-Kartei“. Mangels Rechtsgrundlage bestehe weder ein Lösungsanspruch²⁾ noch ein Anspruch auf Einsicht in die über die Einlieferung angelegten Polizeiakten.³⁾

Diese Praxis der sog „Geisteskrankenevidenzen“ stieß wegen des sensiblen Charakters dieser Daten sowie ihrer mitunter unkontrollierten Weitergabe nicht nur seit langem auf rechtspolitische Kritik.⁴⁾ Auch im

*) Erweiterte Fassung eines Vortrages, den der Verfasser am 3. 6. 1997 im Rahmen des vom Zentrum für Medizinrecht veranstalteten Kolloquiums „Verarbeitung von Unterbringungsdaten nach der UbG-Novelle 1997“ gehalten hat.

¹⁾ Vgl zB die bisherigen „Ges-Vormerkungen“ beim Polizeiarzt der BPolDion Wien (JABl 1969/1, 1). Näher zum Ganzen Kopetzki, Unterbringungsrecht II (1995) 576ff.

²⁾ VwGH ZIVB 1986/3/1292.

³⁾ VwSlg 11841 A (keine Anwendbarkeit des § 17 AVG). Da diese Aufzeichnungen nicht automationsunterstützt geführt wurden, waren auf sie auch die Bestimmungen der § 1 Abs 3, 4 und §§ 2ff DSGVO nicht unmittelbar anwendbar (DSK ZIVB 1986/2/3; Dohr/Pollner/Weiss, Datenschutzgesetz [1988] 9f).

⁴⁾ Vgl dazu eingehend 457 BlgNR 20. GP 64ff sowie die anlässlich der Erlassung des UbG gefaßte Entschließung des Nationalrates (Anlage 2 zu 1202 BlgNR 17. GP 20), mit welcher der Innenminister ersucht wird, „im Rahmen einer gesetzlichen Regelung der Befugnisse der Sicherheitsbehörden auch Bestimmungen über die Zulässigkeit der Führung, die Verwendung, die Weitergabe, die Dauer der Aufbewahrung und die Löschung von Aufzeichnungen“ über psychisch Kranke vorzulegen und durch „entsprechende administrative Vorkehrungen auch auf diesem Gebiet den Schutz der Persönlichkeitsrechte psychisch Kranker sicherzustellen“.

Lichte des verfassungsrechtlichen Geheimnisschutzes gem Art 8 EMRK und § 1 DSGVO entstanden erhebliche Bedenken⁵⁾: Diese richteten sich zunächst gegen das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage iSd Art 8 Abs 2 EMRK, in welcher die näheren Bedingungen der Informationsverarbeitung (einschließlich Rechtsschutzmöglichkeiten) festzulegen und der gebotenen Ausgleich der berührten Interessen in nachvollziehbarer Weise vorzuzeichnen wäre. Sie richteten sich auch gegen den sachlich kaum zu rechtfertigenden Umstand, daß der Betroffene durch die Aufnahme in eine solche Kartei und den damit einhergehenden Datenfluß dem unkorrigierbaren und erfahrungsgemäß rufschädigenden Verdacht einer psychischen Erkrankung und Gefährlichkeit ausgesetzt wurde⁶⁾, obwohl dieser zum Zeitpunkt der schlechtesten Beweislage und durch psychiatrische Laien – nämlich Amtsärzte – festgeschriebene Verdacht möglicherweise bereits bei der ersten fachärztlichen Untersuchung in der Anstalt oder im gerichtlichen Unterbringungsverfahren wieder entkräftet wurde. Dazu kam, daß die Geisteskrankenevidenzen in ihrer bisherigen Form wegen der Art ihres Zustandekommens und der mangelnden Aktualität ihres Inhalts als einigermaßen verlässliche Auskunftquelle über die Gefährlichkeit von Personen gar nicht geeignet sind, weshalb auch die Verhältnismäßigkeit des Informationseingriffes im Licht des Art 8 Abs 2 EMRK in Zweifel gezogen werden konnte.

II. Die UbG-Novelle 1997

1. Allgemeines

Mit den anlässlich der Erlassung des Waffengesetzes 1996 beschlossenen Novellen zum UbG und zum SPG (Art II und IV BGBl I 1997/12) hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 1. 7. 1997 nun erstmals eine Regelung über die Verwendung jener Daten geschaffen, die im Zuge einer Vorführung zum Polizeiarzt (bzw Arzt des öffentlichen Sanitätsdienstes) oder zur psychiatrischen Anstalt gem §§ 8, 9 UbG und § 46 SPG ermittelt werden. Beabsichtigt war eine Lösung, die „sowohl einen möglichst weitgehenden Persönlichkeitsschutz für den Betroffenen als auch die Verfügbarkeit notwendiger, ausreichend gesicherter Informationen für die Sicherheitsbehörde zum Zweck der Gefahrenabwehr gewährleistet“.⁷⁾ Die Geisteskrankenevidenzen in ihrer bisherigen Form sollten jedenfalls gänzlich abgeschafft werden.

Inhaltlich zielt die Neuregelung im wesentlichen darauf ab, Informationen über die „Gefährlichkeit“ einer Person – sofern diese Information mit einem Hinweis

⁵⁾ Vgl mwN Kopetzki, Unterbringungsrecht II 576ff.

⁶⁾ Wie die Erläuterungen zum UbG betonen, führt dies „zur Diskriminierung psychisch Kranker und damit zur Behinderung ihres Fortkommens“ (464 BlgNR 17. GP 17).

⁷⁾ 457 BlgNR 20, GP 65.

auf die psychische Krankheit oder die psychiatrische Unterbringung verknüpft ist – ausschließlich zur Bewältigung sicherheitsbehördlicher Aufgaben im Bereich des *Waffen-, Schieß-, Munitions- und Sprengmittelwesens* zugänglich zu machen, nicht hingegen auch zur Erfüllung *anderer* (behördlicher oder sonstiger) Aufgaben. Allerdings sollen auch diese Informationen künftig erst dann verwertet werden können, wenn sie bestimmte – mit einer fachärztlichen Überprüfung verbundene – „Filterstufen“ durchlaufen haben, nämlich dann, wenn der Betroffene nach der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung tatsächlich iSd UbG untergebracht und die Unterbringung vom Gericht vorläufig für zulässig erklärt worden ist.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf eine Analyse der neuen Rechtslage; ihre Verfassungsmäßigkeit ist ebensowenig Gegenstand der Untersuchung wie die umstrittene Frage nach der Aussagekraft von Daten über „gefährliches“ Verhalten.

2. Offenbarungs- und Verwertungsverbot

a) Grundsatz der Vertraulichkeit

a) § 39a Abs 1 UbG verpflichtet unter der Überschrift „Vertraulichkeit“ sowohl die Sicherheitsbehörden als auch die Polizeiärzte bzw. Ärzte des öffentlichen Sanitätsdienstes zu einer umfassenden Verschwiegenheit, die nur zugunsten eng umschriebener Ausnahmen und Mitteilungspflichten durchbrochen wird: Demnach dürfen die Sicherheitsbehörden, denen die Amtshandlungen nach §§ 8, 9 UbG (§ 46 SPG) – also die Vorführung vor den Arzt bzw. in die Krankenanstalt – zuzurechnen sind, und die Ärzte nach § 8 UbG „die genannten Amtshandlungen sowie die hierüber erstellten Aufzeichnungen und Bescheinigungen *weder offenbaren noch verwerten*“ (§ 39a Abs 1 Satz 1 UbG).

Mit dem Begriffspaar „offenbaren“ und „verwerten“ knüpft das UbG an bekannte gesetzliche Vorbilder an.⁸⁾ Unter einer *Offenbarung* kann in diesem Kontext jede Mitteilung bzw. Weitergabe der gegenständlichen Informationen mindestens an einen Dritten verstanden werden, dem die mitgeteilte Tatsache noch neu oder zumindest nicht sicher bekannt ist⁹⁾; dabei muß durch das Offenbaren der Bezug zur betreffenden Person hergestellt werden.¹⁰⁾ Mit *Verwerten* ist hingegen jede – nicht mit einer Offenbarung verbundene – Ausnützung bzw. Verwendung der Informationen gemeint¹¹⁾, etwa für behördeninterne Zwecke.

Sowohl das Offenbarungs- als auch das Verwertungsverbot beziehen sich nicht nur auf sämtliche Formen

⁸⁾ Vgl. 457 BlgNR 20. GP 66 mit Hinweis auf § 38 BankwesenG.

⁹⁾ Vgl. (zur vergleichbaren Formulierung in §§ 121f StGB) *Zipf* in *WK* § 121 StGB Rz 18; *Burgstaller*, Der strafrechtliche Schutz wirtschaftlicher Geheimnisse, in *Ruppe* (Hg), *Geheimnisschutz im Wirtschaftsleben* (1980) 5 (26).

¹⁰⁾ Verboten ist allerdings nicht nur die ausdrückliche Namensnennung; es genügt, wenn sich der Bezug auf eine bestimmte Person aus den Umständen ergibt. Die Offenbarung anonymisierter Daten (etwa für statistische Zwecke) bleibt hingegen zulässig (vgl. *Zipf* in *WK* § 121 Rz 18).

¹¹⁾ Vgl. *Zipf* in *WK* § 121 StGB Rz 19.

der Weitergabe¹²⁾ oder Verwendung der erwähnten Aufzeichnungen selbst oder von Informationen aus diesen. Ebenso verboten ist die Offenbarung oder Verwertung von anderweitigen (personenbezogenen)¹³⁾ Informationen über die gegenständlichen Amtshandlungen (etwa aus dem Gedächtnis der einschreitenden Beamten).¹⁴⁾ Auf eine bestimmte Schädigungsabsicht kommt es dabei ebensowenig an wie auf eine Interessenabwägung im Einzelfall. Das Vertraulichkeitsgebot des § 39a Abs 1 UbG ist insofern – von den später zu erörternden Ausnahmen abgesehen – absolut.¹⁵⁾

b) *Adressat* dieses Offenbarungs- und Verwertungsverbotes ist zunächst jene Sicherheitsbehörde, der die Amtshandlung zuzurechnen ist¹⁶⁾, darüber hinaus aber auch die Polizeiärzte bzw. Ärzte des öffentlichen Sanitätsdienstes gem § 8 UbG. Für letztgenannten Personengruppe folgt daraus zB, daß die ärztlichen Bescheinigungen oder Aufzeichnungen – abweichend von § 26 ÄrzteG – auch nicht den Sozialversicherungsträgern zugänglich gemacht werden dürfen.¹⁷⁾ Die Ärzte der Krankenanstalt unterliegen zwar nicht unmittelbar dem Offenbarungs- und Verwertungsverbot des § 39a Abs 1 UbG, doch besteht für diese aufgrund anderer Rechtsgrundlagen eine im wesentlichen gleichgelagerte Schweigepflicht.¹⁸⁾

b) Ausnahmen

Gem § 39a Abs 2 UbG dürfen die in Abs 1 genannten Amtshandlungen sowie die Aufzeichnungen und Be-

¹²⁾ Auch zwischen den Sicherheitsbehörden.

¹³⁾ Dieser notwendige Bezug zur Person des Betroffenen wird vom UbG nicht ausdrücklich angesprochen, ist aber als selbstverständlich vorauszusetzen.

¹⁴⁾ Arg § 39a Abs 1: „die genannten Amtshandlungen sowie die hierüber erstellten Aufzeichnungen ...“

¹⁵⁾ Mögliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese weitgehende Verschwiegenheitspflicht könnten sich aus Art 20 Abs 3 B-VG iVm Art 10 EMRK ergeben, da der Vertraulichkeitsgrundsatz des § 39a UbG im Gegensatz zu Art 20 Abs 3 B-VG nicht auf eine Interessenabwägung abstellt und daher strenger erscheint. Nach hA ist dem einfachen Gesetzgeber aber eine Ausdehnung der in Art 20 Abs 3 B-VG geregelten Amtsverschwiegenheit verwehrt (vgl. VfSlg 6288, 9657). Zugunsten der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung läßt sich aber ins Treffen führen, daß der Gesetzgeber im Hinblick auf das hohe Schutzinteresse des Betroffenen und die Sensibilität der hier in Rede stehenden Gesundheitsdaten die gebotene Interessenabwägung durch die Festlegung taxativer Meldepflichten (§ 39b) eben in generell-abstrakter Weise vorweggenommen und insofern die durch Art 20 Abs 3 B-VG gezogenen Grenzen nicht überschritten hat.

¹⁶⁾ Das Verwertungsverbot gilt hingegen nicht für die Waffenbehörde, zu deren Verwendung die Daten letztlich bestimmt sind (vgl. § 39b Abs 3 UbG).

¹⁷⁾ Unklar bleibt, wie die Distrikts-, Sprengel-, Kreis- oder Gemeindeärzte unter Wahrung dieses Offenbarungsverbotes ihren Kostenersatzanspruch an die Bezirksverwaltungsbehörden gem § 105a ÄrzteG geltend machen sollen. Offenbar soll dabei ohne Namensnennung des Betroffenen das Auslangen gefunden werden.

¹⁸⁾ Vgl. § 26 ÄrzteG, § 121 StGB. Die nach diesen Bestimmungen vorzunehmenden Interessenabwägungen (zB § 26 Abs 2 Z 2 ÄrzteG, § 121 Abs 5 StGB) müssen dabei vor dem Hintergrund des § 39a UbG und des darin zum Ausdruck kommenden Vorrangs des Geheimnisschutzes konkretisiert werden.

scheinungen jedoch unter drei (alternativen) Voraussetzungen geoffenbart oder verwertet werden, nämlich:

1. für die *Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsgemäßheit* der Amtshandlung; dadurch soll die – zur Sicherung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung unumgängliche – Verwendung der Unterlagen in einem nachträglichen Verfahren zur Rechtskontrolle der Amtshandlungen (UVS, VwGH, Amtshaftung), darüber hinaus aber auch zur Mißstandskontrolle durch die Volksanwaltschaft oder zur Sicherung der Dienstaufsicht (arg „Ordnungsgemäßheit“) ermöglicht werden;¹⁹⁾

2. für *gerichtliche Straf-, Unterbringungs- und Sachwalterschaftsverfahren*; diese Ausnahme stellt eine – einschränkende – Ausformung der Amtshilfe dar und macht die Informationen für bestimmte Verfahren nutzbar, in denen die Berücksichtigung der Ergebnisse solcher Amtshandlungen für den Verfahrensausgang typischerweise von Bedeutung sein kann;

3. zur *Erfüllung der Mitteilungspflichten* nach § 39 b UbG (dazu gleich unten 3).

Eine Offenbarung oder Verwertung zu anderen als den in Z 1 bis 3 genannten Zwecken ist ausnahmslos unzulässig. Schlechthin verboten ist demnach etwa die Weitergabe oder Verwendung der Informationen für die Vollziehung des KFG (Lenkerberechtigung)²⁰⁾ udgl. Sieht man von den eher seltenen Ausnahmefällen der Z 1 (Kontrollverfahren) und Z 2 (gerichtliche Anfrage) ab, so besteht die einzig verbleibende legitime Form der Offenbarung bzw Verwertung der Daten durch die eingeschrittene Sicherheitsbehörde in der Übermittlung an die psychiatrische Anstalt (Abteilungsleiter) gem § 39 b Abs 1 UbG.

c) Verbot von Evidenzen

Gem § 39 a Abs 1 Satz 2 UbG dürfen die Aufzeichnungen und Bescheinigungen nicht in einer Weise bearbeitet oder in Evidenzen verzeichnet werden, die eine, wenn auch nur erleichterte, Auffindbarkeit der Aufzeichnungen oder Bescheinigungen nach einem auf die psychische Erkrankung oder Unterbringung hindeutenden Merkmal ermöglichen würde. Unabhängig von der Art der technischen Durchführung (automationsunterstützt, Handkartei etc) ist daher jede Form der Datensammlung oder des Anbringens von Hinweisen unzulässig, die einen Zugriff auf die Informationen nach „psychiatriespezifischen“ Kriterien der Krankheit oder der Anstaltsunterbringung zuläßt oder auch nur erleichtert.

Dieses absolute Verbot von „Geisteskrankenévidenzen“ gilt sowohl für die Sicherheitsbehörden, denen die Amtshandlung nach UbG zuzurechnen ist, als auch für jene Behörden, die für die Verlässlichkeitsprüfung für den Bereich des Waffen-, Schieß-, Munitions- und Sprengmittelwesens zuständig sind (§ 39 b Abs 3 iVm § 39 a Abs 1 Satz 2).

¹⁹⁾ 457 BlgNR 20, GP 66.

²⁰⁾ Selbst dann, wenn es sich um dieselbe Behörde oder gar den selben Organwalter handelt.

3. Die Informationspflichten im einzelnen

a) Sicherheitsorgane

Gem § 39 b Abs 1 UbG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dem *Abteilungsleiter*²¹⁾ die ärztliche Bescheinigung nach § 8 UbG sowie den Bericht über die Amtshandlung nach § 9 UbG oder nach § 46 SPG²²⁾ zur Aufnahme in die Krankengeschichte zu übermitteln. Der Bericht hat die Sicherheitsbehörde, der die Amtshandlung zuzurechnen ist, anzuführen.

Der Sinn dieser Übermittlungspflicht ist ein zweifacher: Zum einen soll damit der Abteilungsleiter von Umständen Kenntnis erhalten, die möglicherweise für die Diagnose und Gefährdungsprognose nach § 3 UbG und daher auch für die Unterbringungsentscheidung relevant sind. Zum anderen durchlaufen die im Zuge der polizeilichen Amtshandlung und ärztlichen Begutachtung (§ 8 UbG) entstandenen Daten einen ersten „Filter“, da sie aus der Anstalt nur dann (ans Gericht) weiterzuleiten sind, wenn sich die Krankheits- und Gefährdungsbeurteilung bei der anschließenden Aufnahmeuntersuchung bestätigt und der Betroffene auch tatsächlich untergebracht wird.

Da § 39 a Abs 1 UbG an die „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ (und nicht an die Sicherheitsbehörde) adressiert ist, handelt es sich um eine unmittelbare Verpflichtung der einschreitenden Sicherheitsorgane, welche die entsprechende Übermittlung an die Anstalt offenbar „im kurzen Weg“ vorzunehmen haben.²³⁾

Eine Frist für die Übermittlung an die Krankenanstalt sieht das UbG ebensowenig vor wie selbständige Säumnisfolgen. Werden die Urkunden (gesetzwidrigerweise) nicht übermittelt, so wird dadurch allerdings der – ausschließlich unter Einschaltung des Abteilungsleiters und des Gerichts zulässige – Informationsfluß zu der in Waffen-, Schieß- Munitions- und Sprengmittelangelegenheiten zuständigen Behörde überhaupt abgeschnitten. Einer direkten Datenübermittlung (an wen auch immer) seitens der Sicherheitsbehörde steht jedenfalls das Offenbarungs- und Verwertungsverbot des § 39 a Abs 1 UbG entgegen.

b) Abteilungsleiter

Der Leiter jener psychiatrischen Abteilung, in welche der Betroffene gem § 9 UbG bzw § 46 SPG eingeliefert wird, hat den Bericht der Sicherheitsorgane sowie eine allfällige ärztliche Bescheinigung nach § 8 UbG zunächst in die *Krankengeschichte* aufzunehmen (arg § 39 b Abs 1 „zur Aufnahme in die Krankengeschichte“). Die genannten Dokumente werden damit Bestandteil der Krankengeschichte und teilen forthin deren rechtliches Schicksal.

²¹⁾ Gemeint ist der Leiter jener psychiatrischen Abteilung bzw Krankenanstalt, in welche der Betroffene gem § 9 UbG (§ 46 SPG) verbracht wird.

²²⁾ Gemeint ist der Bericht über das Einschreiten der Sicherheitsorgane gem § 9 UbG bzw § 46 SPG (Vorführung vor den Polizeiarzt oder Arzt des öffentlichen Sanitätsdienstes; Verbringung in die Anstalt).

²³⁾ Lediglich der Bericht über die Amtshandlung wird naturgemäß erst nach seiner Abfassung (und daher mit einem gewissen Zeitverzug) übermittelt werden können.

Wird der Patient in der Folge gem § 10 UbG ohne sein Verlangen untergebracht, so hat der Abteilungsleiter *Ablichtungen* dieser Urkunden seiner *Meldung* der Unterbringung an das gem § 12 UbG zuständige (Bezirks-)Gericht (§ 17 UbG) anzuschließen (§ 39b Abs 1 letzter Satz).

Ergibt die Aufnahmeuntersuchung das Fehlen einer oder mehrerer Unterbringungs Voraussetzungen und unterbleibt daher eine Unterbringung iSd UbG, dann entfällt eine Weiterleitung der Daten an das Gericht ebenso wie die Meldung gem § 17 UbG.²⁴⁾ Das gleiche gilt, wenn der Patient – trotz Vorliegens der Unterbringungs Voraussetzungen – auf eigenes Verlangen untergebracht wird, weil auch in diesem Fall weder eine Meldung nach § 17 noch überhaupt ein gerichtliches Unterbringungsverfahren stattfindet.²⁵⁾

Bei einer Unterbringung auf Initiative der Anstalt, der *keine* sicherheitspolizeiliche Vorführung gem § 9 UbG bzw § 46 SPG voranging – dies betrifft in der Praxis etwa die Hälfte aller unfreiwilligen Unterbringungen –, hat keine über die Meldung gem § 17 hinausgehende Datenübermittlungen an das Gericht zu erfolgen; in dieser Konstellation existiert voraussetzungsge- gemäß weder ein Bericht der Sicherheitsbehörde noch in aller Regel eine ärztliche Bescheinigung gem § 8 UbG.

c) Unterbringungsgericht

Der weitere Datenfluß vom Unterbringungsgericht an die „vorführende“ Sicherheitsbehörde hängt vom Inhalt der im Zuge der Erstanthörung getroffenen gerichtlichen Entscheidung über die Zulässigkeit der Unterbringung ab: Gem § 39b Abs 2 UbG hat das Gericht „von einer Entscheidung nach § 20 Abs 1 die im Bericht angeführte Sicherheitsbehörde zu verständigen“.

a) Die Verständigungspflicht knüpft daran an, daß das Gericht in seiner Anhörung die Voraussetzungen der Unterbringung bejaht und diese daher gem § 20 Abs 1 vorläufig für *zulässig* erklärt.²⁶⁾ Eine Mitteilung an die Sicherheitsbehörden soll also nur dann stattfinden, wenn die zunächst von den Aufnahmeärzten getroffene Annahme der psychischen Krankheit und der erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung auch vom Gericht geteilt wird.²⁷⁾ Hierin liegt die zweite „Filterstufe“ für den In-

formationsfluß zur „Zielbehörde“. Erklärt das Gericht die Unterbringung – aus welchem Grund auch immer – für unzulässig (§ 20 Abs 2 UbG), so entfällt eine Verständigung der Sicherheitsbehörde.²⁸⁾

Betrifft die gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung gem § 20 Abs 1 einen Patienten, der nicht zuvor gem § 9 UbG bzw § 46 SPG von Sicherheitsorganen in die Anstalt gebracht wurde, dann hat eine Meldung an die Sicherheitsbehörde nach dem Willen des Gesetzgebers zu unterbleiben²⁹⁾, zumal in diesem Fall auch gar kein „Bericht über die Amtshandlung“ existiert, aus dem sich die zu informierende Behörde ergibt.

b) Der *Inhalt* der gerichtlichen Verständigung hat sich auf die Tatsache zu beschränken, daß die Unterbringung einer bestimmten Person gem § 20 Abs 1 UbG für zulässig erklärt worden ist (arg „von einer Entscheidung nach § 20 Abs 1 . . . zu verständigen“). Eine über die Personalien und den Spruch der Entscheidung hinausgehende Informationsübermittlung – etwa betreffend die Diagnose oder Details der Entscheidungsbe- gründung – ist nicht vorgesehen und wäre angesichts bestehender Verschwiegenheitspflichten unzulässig.³⁰⁾

c) *Adressat* der Verständigung ist die „im Bericht angeführte Sicherheitsbehörde“.³¹⁾ Ergibt sich die Sicherheitsbehörde aus dem Bericht nicht und kann sie auch nicht ohne weiteres festgestellt werden, entfällt die Verständigungspflicht des Gerichts; dieses hat nach den Erläuterungen jedenfalls keine Nachforschungen zur Ermittlung der zu verständigenden Behörde anzustellen.³²⁾

d) Über den *Zeitpunkt* der Verständigung schweigt das Gesetz. Es wird daher anzunehmen sein, daß die Verständigung ohne Verzug unmittelbar nach der Erlassung (Verkündung) der Entscheidung zu erfolgen hat. Verfügt das Gericht zu diesem Zeitpunkt noch nicht über die nötigen Urkunden³³⁾ (etwa weil die Meldung des Abteilungsleiters gem § 17 UbG noch ausständig³⁴⁾ oder unvollständig ist), so wird man dem Gericht wegen der eindeutigen Absicht des Gesetzgebers zwar auch in dieser Hinsicht keine Nachforschungspflicht aufbürden dürfen; sobald die entsprechenden Dokumente einlangen, wird jedoch eine (auch nachträgliche) Verständigung der Sicherheitsbehörde zu bejahen sein.

wird, eine Meldung aber dennoch unterbleiben muß – und zwar immer dann, wenn die Unterbringung lediglich aus Gründen bestehender Alternativen gem § 3 Z 2 UbG für unzulässig erklärt wird.

²⁴⁾ Es sei denn, die Unterbringung wird nach einem Rekurs des Abteilungsleiters vom Gericht *zweiter* Instanz für zulässig erklärt. In diesem Fall trifft die Verständigungspflicht wohl das Rekursgericht, weil auch dieses funktionell als Unterbringungsgericht iSd § 39b Abs 2 einschreitet und in dieser Funktion eine Entscheidung gem § 20 Abs 1 iVm § 29 UbG fällt.

²⁵⁾ RV 457 BlgNR 20. GP 68. Und zwar unbeschadet des Umstandes, daß auch diese Patienten die Unterbringungs- voraussetzungen erfüllen.

²⁶⁾ RV 457 BlgNR 20. GP 68.

²⁷⁾ Unabhängig davon, ob die im Bericht angeführte Behörde tatsächlich jene ist, der die Amtshandlung zuzurechnen war.

²⁸⁾ So ausdrücklich RV 457 BlgNR 20. GP 68.

²⁹⁾ Insb den Bericht der Sicherheitsbehörde.

³⁰⁾ Dies kann insb dann der Fall sein, wenn das (amtswegi- ge) gerichtliche Verfahren auf andere Initiative (zB durch Anregung des Patientenanwalts) in Gang gekommen ist.

²⁴⁾ Wird der Patient (freiwillig) aufgenommen und zu einem späteren Zeitpunkt wegen Erfüllung der Unterbringungs- voraussetzungen gem § 11 iVm § 10 UbG untergebracht, so hat eine nachträgliche Weiterleitung der Daten wohl zu unterbleiben: In dieser Konstellation haben sich die – von den Sicherheitsorganen bzw dem Amtsarzt zunächst bejahten – Unterbringungs Voraussetzungen im Zuge der Aufnahmeuntersuchung gerade nicht bestätigt. Dem späteren Eintritt der Unterbringungs Voraussetzungen fehlt aber der notwendige Zusammenhang zur ursprünglichen Vorführung.

²⁵⁾ Wird die Unterbringung auf Verlangen nachträglich in eine Unterbringung ohne Verlangen umgewandelt, so wird gleichzeitig mit der Meldung an das Gericht auch eine Weiterleitung der Daten gem § 39b Abs 1 UbG vorzunehmen sein.

²⁶⁾ Eine allfällige Aufhebung dieser Entscheidung im Instanzenzug berührt die (bereits erfüllte) Verständigungspflicht des Erstgerichts nicht.

²⁷⁾ Da die Mitteilungspflicht an der Zulässigerklärung der Unterbringung anknüpft, kann es freilich Fälle geben, in denen zwar die psychische Krankheit und die Gefährdung bejaht

d) Sicherheitsbehörde

Die vom Gericht verständigte Sicherheitsbehörde hat – sofern sie nicht selbst hiefür örtlich und sachlich zuständig ist – die Mitteilung des Gerichts an jene Behörde *weiterzuleiten*, die bezüglich des Betroffenen zur Prüfung der Verlässlichkeit für den Bereich des *Waffen-, Schieß-, Munitions- und Sprengmittelwesens* zuständig ist. Die Mitteilungen dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden (§ 39b Abs 2 2. und 3. Satz UbG).

e) Waffenbehörde

Mit dem Einlangen der gerichtlichen Mitteilung über die (vorläufige) Zulässigerklärung der Unterbringung bei der in Angelegenheiten des Waffen-, Schieß-, Munitions- und Sprengmittelwesens zuständigen Behörde ist der Informationsfluß an seinem eigentlichen Bestimmungsort angelangt.

Allerdings ist die Verwertungsmöglichkeit auch für diese Behörde beschränkt: Erstens darf die *Verwendung* der Mitteilungen ausschließlich zur *Verlässlichkeitsprüfung* nach den erwähnten Materien erfolgen (arg § 39b Abs 2 Satz 3 UbG: „nur für diese Zwecke verwendet“). Die Informationen dürfen daher – zweitens – auch seitens dieser Behörden *nicht anderweitig verwertet oder offenbart* werden. Und drittens darf auch die Waffenbehörde keine Bearbeitungsformen anwenden, die einen Datenzugang nach einem auf die psychische Krankheit oder die Unterbringung hindeutenden Merkmal ermöglichen würde (*Verbot* des Anlegens von Karteien oder *Evidenzen*; § 39b Abs 3 iVm § 39a Abs 1 Satz 2 UbG). Die Mitteilungen dürfen daher ausschließlich den die Person betreffenden Akten angeschlossen und zum Anlaß genommen werden, die Notwendigkeit einer neuerlichen Verlässlichkeitsprüfung zu beurteilen.³⁵⁾

Eine dem § 39a Abs 4 UbG entsprechende Vernichtungspflicht (unten 4) besteht für die Waffenbehörde ebensowenig wie ein spezielles Einsichtsrecht iSd § 39a Abs 3 UbG (unten 5).

4. Vernichtungspflichten

Anstelle eines – nach wie vor fehlenden – eigenständigen Lösungsanspruches sieht das UbG differenzierende Regeln über die Vernichtung der Aufzeichnungen und Bescheinigungen vor:

a) Gem § 39a Abs 4 sind die *Aufzeichnungen* und *Bescheinigungen*, soweit sie nicht Bestandteil der Krankengeschichte oder der Gerichtsakten geworden sind, nach *drei Jahren*, sollte zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren zur Überprüfung der Amtshandlung anhängig sein, nach dessen Abschluß, unverzüglich zu *vernichten*³⁶⁾. Diese Vernichtungspflicht betrifft jedes Organ, bei dem derartige Aufzeichnungen anfallen, also neben

³⁵⁾ 457 BlgNR 20. GP 68. Unklar bleibt die gebotene Vorgangsweise, wenn die betroffene Person waffenbehördlich noch gar nicht in Erscheinung getreten ist.

³⁶⁾ Wie die Behörde dieser Vernichtungspflicht nachkommen soll, obwohl ihr jede Form der Bearbeitung verwehrt ist, die eine Auffindbarkeit der Aufzeichnungen und Bescheinigungen ermöglicht (§ 39a Abs 1), bleibt fraglich. Bei systema-

den Sicherheitsbehörden auch die Ärzte gem § 8 UbG; letzteren kommt allerdings wieder die Ausnahme zugunsten der Krankengeschichte zugute.³⁷⁾

Keiner Vernichtungs- oder Löschungsspflicht unterliegen hingegen die bei der Waffenbehörde einlangenden gerichtlichen Mitteilungen über die Zulässigerklärung der Unterbringung.³⁸⁾

b) *Bescheinigungen*, die vor dem 1. 7. 1997 ausgestellt worden sind³⁹⁾, sowie Aufzeichnungen über damit im Zusammenhang stehende *Amtshandlungen* sind spätestens *drei Jahre* nach Inkrafttreten der Novelle (dh bis zum 30. 6. 2000) zu vernichten; sollte zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren zur Überprüfung der Amtshandlung anhängig sein, unverzüglich nach dessen Abschluß (§ 44 Abs 1 UbG).

c) *Evidenzen*, die eine, wenn auch nur erleichterte, Auffindbarkeit der Bescheinigungen und Aufzeichnungen nach einem auf die psychische Erkrankung oder die Unterbringung hindeutenden Merkmal ermöglichen würden, sind spätestens *sechs Monate* nach Inkrafttreten dieser Novelle „völlig zu vernichten“ (§ 44 Abs 2 UbG). Die traditionellen „Geisteskrankenevidenzen“ sind daher spätestens am 31. 12. 1997 physisch zu vernichten.

5. Einsichtsrechte

a) Einsicht gem § 39a Abs 3 UbG iVm § 17 AVG

a) Gem § 39a Abs 3 UbG steht dem (von den Aufzeichnungen) Betroffenen im Umfang des § 17 Abs 1 bis 3 AVG das Recht auf Einsicht in die Aufzeichnungen und Bescheinigungen zu.⁴⁰⁾ Über die Verweigerung der Akteneinsicht ist mit Bescheid in einem Verfahren nach dem AVG zu entscheiden.

Damit hat der Gesetzgeber die – mangels eines förmlichen Verwaltungsverfahrens – bisher fehlende Möglichkeit einer Akteneinsicht nach dem AVG durch ein eigenständiges Einsichtsrecht in die anlässlich der faktischen Amtshandlungen nach § 9 UbG bzw § 46 SPG entstandenen Aufzeichnungen und Bescheinigungen ergänzt.⁴¹⁾ Rechtsgrundlage des Einsichtsrechts ist nicht das AVG, sondern das UbG, das freilich hinsichtlich des Umfanges des Einsichtsrechts wieder auf das AVG verweist.⁴²⁾

tischer Interpretation der § 39a Abs 1 und § 39a Abs 4 wird man wohl zur Sicherstellung der Vernichtung zunächst eine gewisse Evidenzhaltung der Urkunden als vom Gesetz implizit zugelassen ansehen müssen.

³⁷⁾ „Krankengeschichten“ iSd § 39a Abs 4 UbG sind daher wohl auch Patientenakteien des Arztes nach § 8 UbG.

³⁸⁾ Vgl § 39b Abs 3 iVm § 39a Abs 4 UbG.

³⁹⁾ Sei es nach § 8 UbG vor Inkrafttreten der UbG-Novelle 1997, sei es nach § 49 KAG vor Inkrafttreten des UbG.

⁴⁰⁾ Dieses Recht umfaßt gem § 17 Abs 1 AVG insb auch das Recht, an Ort und Stelle Abschriften selbst anzufertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf eigene Kosten Kopien anfertigen zu lassen.

⁴¹⁾ Das Einsichtsrecht gem § 39a Abs 3 erstreckt sich – lege non distinguente – auch auf Aufzeichnungen und Bescheinigungen, die vor Inkrafttreten dieser UbG-Novelle entstanden sind (einschließlich alter Aufzeichnungen über Amtshandlungen gem § 49 KAG).

⁴²⁾ Hierbei handelt es sich um eine vom EGVG abweichende Regelung iSd Art 11 Abs 2 B-VG, da das AVG gem Art 11

Das Einsichtsrecht gem § 39a Abs 3 UbG bzw ein all-fälliges Berufungsrecht gegen einen abschlägigen Bescheid kann sowohl vom Betroffenen selbst als auch von einem (gewillkürten oder gesetzlichen) *Vertreter* ausgeübt werden. Dafür kommt insb der *Patientenanwalt* im Rahmen seiner gesetzlichen Vertretungsmacht gem § 14 Abs 1 UbG Frage, da es sich hiebei um eine typische und unterbringungsspezifische Angelegenheit handelt.⁴³⁾

b) Gem § 17 Abs 3 AVG sind Aktenbestandteile von der Einsicht *ausgenommen*, „insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde“. Eine Anwendung dieser Ausnahmeregelung erscheint im vorliegenden Zusammenhang jedoch kaum denkbar: Weder können dadurch „Interessen einer Partei“ geschädigt werden⁴⁴⁾, noch ist eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde oder eine Beeinträchtigung des Zwecks des Verfahrens zu befürchten; denn die Aufzeichnungen beziehen sich ausnahmslos auf zurückliegende (faktische) Amtshandlungen (Vorführung), deren Zweck zum Zeitpunkt des Einsichtsbegehrens immer erfüllt ist. Darüber hinausgehende Aufgaben oder Verfahren, die durch die Einsicht möglicherweise gefährdet werden könnte, hat die Behörde in bezug auf den Betroffenen nicht. Ein schmaler Anwendungsbereich des § 17 Abs 3 AVG könnte – wenn überhaupt – allenfalls im Hinblick auf den Schutz „berechtigter Interessen Dritter“ verbleiben, etwa wenn aufgrund der in den Aufzeichnungen enthaltenen Informationen Bedrohungen von Familienangehörigen zu befürchten sind. In jedem Fall gilt aber, daß die Einsicht nicht schlechthin, sondern nur in Bezug auf jene Inhalte verweigert werden darf, auf welche die geschilderten Bedenken auch tatsächlich zutreffen.

c) Wird die Einsicht *verweigert*, so ist darüber in einem selbständigen Verwaltungsverfahren nach dem AVG *bescheidförmig* zu entscheiden. Dieser Bescheid ist – da auf § 17 Abs 4 AVG nicht verwiesen wurde und da ein verbundenes Rechtsmittel mangels eines förmlichen Verwaltungsverfahrens ohnehin nicht in Betracht kommt – *selbständig* anfechtbar.

Unklar ist freilich, wer in diesem Fall *Berufungsbehörde* ist. Da es sich bei der Vorführung (in deren Verlauf die fraglichen Aufzeichnungen anfallen) entgegen den Ausführungen der Erläuterungen um eine Angelegenheit der Sicherheitspolizei handelt⁴⁵⁾, geht der

Abs 6 Z 5 EGVG auf die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Zwangsgewalt grundsätzlich nicht anwendbar ist. Die verfassungsrechtliche „Erforderlichkeit“ dieser Abweichung kann jedoch aus zwingenden rechtsstaatlichen Gründen (insb Art 8 MRK, dazu *Kopetzki*, Unterbringungsrecht II 578; vgl auch 457 BlgNR 20. GP 67) wohl bejaht werden.

⁴³⁾ Vgl zum Umfang der Vertretungsbefugnis in bezug auf die polizeiliche Vorführung *Kopetzki*, Unterbringungsrecht II 734 f.

⁴⁴⁾ Da es sich um kein Verwaltungsverfahren handelt, ist „Partei“ hier sinngemäß nur der – die Einsicht verlangende – Betroffene selbst. § 17 Abs 3 AVG dient aber nicht dem Selbstschutz des Einsichtsberechtigten.

⁴⁵⁾ Vgl näher *Kopetzki*, Unterbringungsrecht I 138 f, II 579. Das ergibt sich einfachgesetzlich schon aus dem systemati-

Instanzenzug wohl gem § 4 SPG zur Sicherheitsdirektion als Berufungsbehörde und – da ein weiterer Instanzenzug nicht ausgeschlossen ist – letztlich zum BM für Inneres als dritte Instanz.⁴⁶⁾ Danach steht die Beschwerde an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (VfGH, VwGH) offen.

d) Ob das Einsichtsrecht gem § 39a Abs 3 UbG nur gegenüber der *Sicherheitsbehörde*, der die Vorführung zuzurechnen ist⁴⁷⁾, ausgeübt werden kann oder ob als Adressaten der Regelung darüber hinaus möglicherweise auch die im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden *Ärzte* gem § 8 UbG in Betracht kommen, läßt sich dem Gesetz nicht mit Sicherheit entnehmen. Für eine weite Auslegung könnte immerhin sprechen, daß im systematischen Kontext des § 39a durchaus auch die in § 8 genannten *Ärzte* als „Autoren“ der Aufzeichnungen und Bescheinigungen (letzterenfalls sogar ausschließlich) auftreten. Beabsichtigt war eine solche Ausdehnung des Einsichtsrechts gewiß nicht⁴⁸⁾, zumal dann auch die nicht-amtsärztlichen *Ärzte* des öffentlichen Sanitätsdienstes (zB Sprengelärzte) Bescheide über die Verweigerung der Einsicht zu erlassen hätten und auch insofern mit Hoheitsgewalt beliehn wären.

b) Einsicht in den Gerichtsakt gem § 219 ZPO

Da die vom Abteilungsleiter dem Gericht in Kopie übermittelten Aufzeichnungen und Bescheinigungen Inhalt des Gerichtsaktes werden, kann sich ein Zugang zu diesen Informationen auch über das Recht auf *Akteneinsicht* im Unterbringungsverfahren eröffnen. Nach dem auch im Verfahren nach dem UbG anwendbaren § 219 ZPO⁴⁹⁾ steht das Einsichtsrecht zunächst nur den Parteien des Verfahrens (hier: Patient, Abteilungsleiter) zu. *Dritten* Personen kommt gem § 219 Abs 2 ZPO ein Einsichtsrecht allerdings dann zu, wenn entweder die Parteien zustimmen oder der Dritte ein *rechtliches* Interesse an der Einsicht glaubhaft machen kann.

Bei näherer Betrachtung wird man ein derartiges rechtliches Interesse Dritter an der Kenntnis der gegenständlichen Informationen freilich durchwegs verneinen müssen: Denn zum einen ist nach der zutreffend restri-

schen Zusammenhang zwischen § 46 und §§ 2ff SPG. Nach Auffassung der Erläuterungen soll es sich jedoch um eine Angelegenheit des Gesundheitswesens handeln (in diese Richtung 457 BlgNR 20. GP 65f). Folgt man dieser Deutung, so ginge der Instanzenzug zum Landeshauptmann in zweiter und letzter Instanz (vgl Art 103 Abs 4 B-VG; *Walter/Mayer*, Grundriß Verfahren Rz 503).

⁴⁶⁾ Zum Instanzenzug in der Sicherheitsverwaltung vgl mwN *Walter/Mayer*, Grundriß Verfahren Rz 508.

⁴⁷⁾ Das Einsichtsrecht gem § 39a Abs 3 gilt aber jedenfalls nicht für die in Angelegenheiten des Waffen-, Schieß-, Munitions- und Sprengmittelwesens zuständige Behörde (§ 39b Abs 3 verweist insofern nicht auf § 39a Abs 3 UbG). Hiefür ist – sofern ein entsprechendes Verfahren anhängig ist – § 17 AVG maßgeblich.

⁴⁸⁾ Vgl 457 BlgNR 20. GP 67

⁴⁹⁾ Vgl mwN *Kopetzki*, Unterbringungsrecht II 642; § 25 UbG iVm § 239 AußStrG. Allgemein zur Akteneinsicht im Außerstreitverfahren *Dolinar*, Außerstreitverfahrensrecht 53, 81; *Simotta*, Einige Probleme des Datenschutzes im Zivilverfahrensrecht, ÖJZ 1993, 793; 838 (838f).

tiven Judikatur eine Akteneinsicht Dritter im außerstreitigen Verfahren schon immer dann ausgeschlossen, wenn diese zu einer Schädigung der Interessen des Pflegebefohlenen (hier: des Patienten) führen könnte⁵⁰); dies trifft im vorliegenden Zusammenhang im Hinblick auf den Datenschutz durchwegs zu. Und zum anderen zeigt die Sonderregelung der § 39a, b UbG hinreichend, *welchen* Organen und Personen der Gesetzgeber ein rechtlich geschütztes Interesse an der Kenntnis der Aufzeichnungen und Bescheinigungen zubilligt. Privatpersonen zählen dazu ebensowenig wie andere (nicht im § 39b Abs 2 UbG angeführte) Organe oder Behörden. Im Ergebnis folgt daraus, daß Einsichtsrechte Dritter in die fraglichen Aufzeichnungen nicht im Wege des § 219 Abs 2 ZPO begründet werden können.

c) Einsicht in die Krankengeschichte

Soweit die polizeilichen Aufzeichnungen und die ärztlichen Bescheinigungen zum Bestandteil der Krankengeschichte geworden sind, unterliegen diese schließlich auch noch all jenen Informationsansprüchen (insb Einsichts- und Ausfolgungsrechte), die sich auf die Krankengeschichte als Ganzes beziehen. So sind etwa nach den näheren Bestimmungen der Landes-KAG Gerichten und Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten, in denen die Feststellung des Gesundheitszustandes für eine Entscheidung im öffentlichen Interesse von Bedeutung ist, ferner den Sozialversicherungsträgern sowie den einweisenden und behandelnden Ärzten Abschriften von Krankengeschichten und ärztlichen Äußerungen über den Gesundheitszustand von Anstaltspfleglingen zu übermitteln.⁵¹ Es liegt auf der Hand, daß durch diese umfassenden Informationsrechte Dritter die differenzierende Regelung der UbG-Novelle 1997 empfindlich unterlaufen werden kann, wenngleich das datenschutzrechtliche Problem hier weniger im isolierten Zugang zu den Aufzeichnungen nach UbG bzw SPG liegt als im schrankenlosen Zugriff auf die Gesundheitsdaten insgesamt. Sofern – was zumeist der Fall ist – die einzelnen Landes-KAG keine einschränkende Präzisierung der Voraussetzungen für eine Ausfolgung vorsehen (und eine solche auch nicht mittels verfassungskonformer Interpretation erzielbar ist), überschreiten diese Regelungen wegen ihrer Undifferenziertheit und mangelnden Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips die aus Art 8 Abs 2 MRK und § 1 DSGVO erfließenden Grenzen des Geheimnisschutzes.

d) Sonstige Einsicht im Wege der Amtshilfe?

Weitergehende und über § 39b UbG hinausgehende Informationsansprüche von staatlichen Organen hinsichtlich der Aufzeichnungen und Bescheinigungen können mE auch nicht auf Amtshilfe (Art 22 B-VG) gestützt werden. Da die mit § 39b UbG getroffene Regelung der Informationsflüsse bereits eine einfachgesetzliche Konkretisierung der Amtshilfe darstellt, scheidet ein Rückgriff auf das allgemeine Institut der Amtshilfe wegen des generellen Offenbarungsverbots gem

§ 39a Abs 1 UbG und des erkennbar abschließenden Charakters der zulässigen Ausnahmen aus.

III. „Gefährderdatei“

a) Der Anwendungsbereich der in den §§ 38a und b UbG getroffenen Neuregelung der Datenflüsse ist in einem wesentlichen Punkt eingeschränkt: Gem § 39a Abs 5 UbG sind für „Aufzeichnungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die ausschließlich ein das Leben oder die Gesundheit eines Dritten gefährdendes Verhalten des Betroffenen enthalten ... die Bestimmungen des 4. Teiles des Sicherheitspolizeigesetzes maßgeblich“. Informationen über das Verhalten einer Person, die *keinen* Hinweis auf Amtshandlungen nach §§ 8, 9 UbG bzw § 46 SPG enthalten und die daher auch *nicht* mit dem Hinweis auf den Verdacht einer *psychischen Erkrankung* verbunden sind, sollen demnach im Interesse der allgemeinen sicherheitsbehördlichen Gefahrenabwehr weiterhin nach den einschlägigen Bestimmungen des SPG (§§ 51 ff) und ohne die Einschränkungen der §§ 38a, b UbG ermittelt und verwendet werden können.⁵²

Motiv für diese differenzierende Regelung war die Annahme des Gesetzgebers, daß die Verwendung und Verwertung solch unspezifischer (dh nicht auf die Krankheit bzw Unterbringung hindeutender) Informationen über ein gefährliches Verhalten keine Gefahr einer Stigmatisierung oder Diskriminierung aufgrund der psychischen Erkrankung in sich berge und daher diesbezüglich besondere Schutznormen entbehrlich seien.⁵³

Zu diesem Zweck wurde die Ermächtigung des § 57 SPG über die Zentrale Informationssammlung der Sicherheitsbehörden dahingehend ergänzt, daß Informationen auch dann ermittelt und verarbeitet werden dürfen⁵⁴, wenn „der Betroffene einen gefährlichen Angriff begangen hat und zu befürchten ist, er werde im Falle einer gegen ihn geführten Amtshandlung einen gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen“ (§ 57 Abs 1 Z 11 SPG idF Art IV Z 4 BGBl I 1997/12) (sog „Gefährderdatei“ im Rahmen des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems des BMI = EKIS).⁵⁵

⁵²) Und zwar auch dann, wenn derartige Wahrnehmungen über das „gefährliche“ Verhalten einer Person *anlässlich* von Amtshandlungen nach den §§ 8, 9 UbG bzw § 46 SPG gemacht wurden (457 BlgNR 20. GP 65). Solange derartige Aufzeichnungen *keinen Bezug* zu den Amtshandlungen nach §§ 8, 9 UbG bzw § 46 SPG haben, unterliegen sie daher auch weder dem Verbot der Offenbarung und Verwertung gem § 39a UbG noch dem Vernichtungsgebot des § 39a Abs 4 UbG. Gedacht war zB an die Information, daß der Betroffene im Zuge der Amtshandlung das einschreitende Organ bedroht hat (vgl 457 BlgNR 20. GP 67).

⁵³) 457 BlgNR 20. GP 65.

⁵⁴) Gem § 57 Abs 1 SPG dürfen die Sicherheitsbehörden in den in Z 1–11 aufgezählten Fällen „Namen, Geschlecht, frühere Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Namen der Eltern und Aliasdaten eines Menschen ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund, allenfalls vorhandenen erkennungsdienstlichen Daten und einem allenfalls erforderlichen Hinweis auf das gebotene Einschreiten für Auskünfte auch an andere Behörden verarbeiten“.

⁵⁵) Vgl 457 BlgNR 20. GP 71.

⁵⁰) Ausführlich *Simotta*, ÖJZ 1993, 839f.

⁵¹) Vgl § 10 Abs 1 Z 4 KAG und die (zT weitergehenden) Landes-KAG; näher *Kopetzki*, Unterbringungsrecht II 903f.

b) Zu beachten ist freilich, daß auch die Verwendung (dh: Ermittlung, Verarbeitung, Benützung, Übermittlung und Überlassung)⁵⁶⁾ von „nicht krankheitsspezifischen“ Daten über „gefährliche“ Personen nach § 57 Abs 1 Z 11 SPG an eine Reihe von Bedingungen geknüpft sind, die keineswegs bei jeder Amtshandlung nach §§ 8, 9 UbG bzw § 46 SPG erfüllt sind. Voraussetzung ist nämlich immer, daß der Betroffene einen gefährlichen Angriff begangen hat und zu befürchten ist, er werde im Falle einer gegen ihn geführten Amtshandlung einen gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen. Daraus folgt im einzelnen:

1. Es muß ein *gefährlicher Angriff* vorliegen. Darunter ist gem § 16 Abs 2 SPG die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer nach dem StGB oder nach den §§ 12, 14 und 14 a SGG oder nach dem Verbotsgesetz strafbaren Handlung zu verstehen, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt wird.⁵⁷⁾ Entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch genügt also nicht irgendeine „Selbst- oder Fremdgefährdung“ iSd UbG; vielmehr kommt es auf eine *strafrechtswidrige Anlaßtat* an, in der sich diese Gefährlichkeit bereits einmal manifestiert hat.⁵⁸⁾ Schon diese Voraussetzung wird bei Amtshandlungen gem §§ 8, 9 UbG überwiegend fehlen, weil der Betroffene entweder „nur“ selbstgefährlich ist oder weil sein fremdgefährdendes Verhalten die Schwelle zur strafrechtswidrigen Anlaßtat nicht erreicht.⁵⁹⁾

2. Zusätzlich erforderlich ist die *Prognose* (arg „zu befürchten“), daß der Betroffene einen (weiteren) gefährlichen Angriff begehen wird, wobei dieser gefährliche Angriff

3. im Falle einer gegen ihn geführten *Amtshandlung* zu befürchten sein⁶⁰⁾ und schließlich

4. gegen ganz bestimmte Rechtsgüter (*Leben, Gesundheit oder Freiheit*) gerichtet sein muß.⁶¹⁾

Vor dem Hintergrund dieser einschränkenden Regelung wird eine auf § 57 Abs 1 Z 11 SPG gestützte Verwendung von Daten, die anlässlich einer unterbringungsrechtlichen Amtshandlung nach §§ 8, 9 UbG anfallen, wohl nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen.

⁵⁶⁾ § 51 Abs 1 SPG.

⁵⁷⁾ Gem § 16 Abs 3 gilt als gefährlicher Angriff auch ein Verhalten, das darauf abzielt und geeignet ist, eine solche Bedrohung vorzubereiten, sofern dieses Verhalten in engem zeitlichen Zusammenhang mit der angestrebten Tatbestandsverwirklichung gesetzt wird.

⁵⁸⁾ Maßgeblich ist die rechtswidrige Tatbestandsverwirklichung. Auf eine gerichtliche Verurteilung kommt es hingegen nicht an, ebensowenig auf die Strafmündigkeit oder Zurechnungsfähigkeit (vgl 457 BlgNR 20. GP 70f).

⁵⁹⁾ Bei Straftaten durch psychisch Kranke wird in der Regel ohnehin nicht nach §§ 8f UbG, sondern nach dem strafrechtlichen Maßnahmerecht vorzugehen sein. Vgl *Kopetzki*, Unterbringungsrecht II 533ff.

⁶⁰⁾ Also etwa nicht bloß in anderen Zusammenhängen (zB im Familienkreis etc).

⁶¹⁾ Die Gefahr eines gefährlichen Angriffs gegen die Staatsgewalt (zB Widerstand gegen die Staatsgewalt gem § 269 StGB) oder gegen das Vermögen genügt daher für sich genommen nicht.

c) Ebenso wie für alle anderen im EKIS gespeicherten Daten gilt auch für jene nach § 57 Abs 1 Z 11 SPG das *Auskunftsrecht* gem § 62 SPG iVm § 11 DSGVO⁶²⁾, zusätzlich ergänzt durch das unmittelbare *Einsichtsrecht* in die Aufzeichnungen der Sicherheitsorgane gem § 39a Abs 3 iVm Abs 5 UbG.⁶³⁾ Darüber hinaus kann der Betroffene nach den näheren Bestimmungen des § 12 DSGVO jederzeit die *Richtigstellung* oder *Löschung* verlangen und allenfalls gem § 12 DSGVO Beschwerde bei der *Datenschutzkommission* erheben.

d) Die *Benützung* der Daten und die Erteilung von *Auskünften* richtet sich nach § 57 Abs 3 SPG. Danach sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, die in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten personenbezogenen Daten (selbst) zu benützen. Eine Erteilung von Auskünften ist an andere als Sicherheitsbehörden, staatsanwaltschaftliche Behörden und Finanzstrafbehörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege sowie an Sicherheitsbehörden und an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

Gem § 58 Abs 1 Z 9 SPG sind die gem § 57 Abs 1 Z 11 evident gehaltenen Daten für den Zugriff der Sicherheitsbehörden zu sperren, wenn die für die Speicherung maßgebliche Gefahr nicht mehr besteht. Ob dies zutrifft, ist von den Sicherheitsbehörden amtswegig zu prüfen, wenn Personendatensätze gem § 57 Abs 1 Z 11 SPG drei Jahre unverändert geblieben sind (§ 58 Abs 2 SPG).

IV. Sanktionen

Eigene Sanktionen für Zuwiderhandlungen gegen die §§ 39a, b und 44 sieht das UbG nicht vor. Allerdings werden – vorsätzliche – Verstöße gegen die Offenbarungs- und Verwertungsverbote des UbG regelmäßig als Verletzung von Berufsgeheimnissen gem § 121 StGB⁶⁴⁾ oder als Verletzung des Amtsgeheimnisses gem § 310 StGB⁶⁵⁾ strafbar sein. Darüber hinaus kommt nach Maßgabe des jeweiligen Dienst- und Standesrechts eine disziplinarrechtliche sowie bei Ärzten auch eine verwaltungsbehördliche Strafbarkeit gem § 108 iVm §§ 22, 26 ÄrzteG in Betracht.

⁶²⁾ Nach 457 BlgNR 20. GP 71 ist danach dem Betroffenen jederzeit Auskunft über diese Speicherung zu erteilen, weil der Geheimhaltungsbereich des § 62 Abs 2 SPG nie berührt sein wird.

⁶³⁾ Gem § 39a Abs 5 UbG gilt (neben den Bestimmungen des 4. Teiles des SPG) das Einsichtsrecht des § 39a Abs 3 UbG auch für jene Aufzeichnungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die ausschließlich ein das Leben oder die Gesundheit eines Dritten gefährdendes Verhalten des Betroffenen enthalten.

⁶⁴⁾ Nämlich im Fall der Begehung durch Polizeiarzte bzw Ärzte des öffentlichen Sanitätsdienstes oder durch Anstaltsärzte (§ 121 Abs 1 bzw 3 StGB). Das vom § 121 StGB geforderte „berechtigzte“ Geheimhaltungsinteresse wird dabei im Lichte der UbG-Novelle 1997 durchwegs zu bejahen sein.

⁶⁵⁾ Nämlich im Fall der Begehung durch Beamte der Sicherheitsbehörden oder durch Richter. Auch für § 310 StGB gilt, daß die Eignung der Offenbarung bzw Verwertung zur Verletzung eines „berechtigzten“ privaten Interesses in systematischen Kontext mit § 39a Abs 1 UbG immer als gegeben anzusehen ist.